

RS Lvwg 2019/10/3 LVwG-AV-601/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

03.10.2019

Norm

AWG 2002 §42 Abs1 Z3

AWG 2002 §43 Abs1

Rechtssatz

Die Prüfung der Befangenheit eines Amtssachverständigen erfordert die Klärung der Frage, ob dieser durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung bzw in seinem unparteiischen Tätigwerden beeinflusst sein könnte.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Bodenaushub- und Baurestmassendeponie; Grundeigentum; Nachbar; Verfahrensrecht; subjektiv-öffentliches Recht; Amtssachverständiger; Befangenheit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.601.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at